



Beschlussvorlage

| | | | |
|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0250/2026 | | Datum: 05.05.2026 | |
| Dezernat 4 | | | |
| Verfasser: | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Az.: 61.2 BPlan MR | |
| Betreff: | | | |
| Bebauungsplan Nr. 120 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011", Änderung Nr. 4 inkl. paralleler Änderung des Flächennutzungsplans | | | |
| a) Konzeptionsbeschluss Bebauungsplan | | | |
| b) Konzeptionsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans | | | |
| c) Beauftragung zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 26.05.2026 | Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE abgesetzt geändert |

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität – ASM – beschließt

- a) die vorgelegte Konzeption zum Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 4 sowie
- b) die vorgelegte Konzeption zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans und
- c) beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 4, verfolgt das städtebauliche Ziel, die Fortführung des Seilbahnbetriebes als bedeutenden Teil des städtischen Mobilitätsnetzes dauerhaft zu gewährleisten. Die im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen zum sogenannten „Baurecht auf Zeit“ sollen aufgehoben und durch eine generelle Zulässigkeit ersetzt werden. Des Weiteren soll der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen zum Umbau der Tal- sowie der Bergstation schaffen.

Da die Darstellung hinsichtlich der im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz ebenfalls mit einem Baurecht auf Zeit konzipiert ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ebenfalls zu ändern.

Die derzeit laufenden Planungen und Entwicklungen im Oberen Mittelrheintal gefährden dessen Status als UNESCO-Welterbe nicht. Dies geht aus dem Beschlussvorschlag der UNESCO zum Erhaltungszustand der Welterbestätte hervor, der anlässlich der 47. Sitzung des Welterbekomitees vom 6. bis 16. Juli 2025 in Paris vorgelegt wurde. Demnach wird insbesondere auch zur Kenntnis genommen, dass die geplante Umgestaltung der beiden Seilbahnstationen in Koblenz mit dem Ziel eines permanenten Betriebs welterbeverträglich ausgeführt werden soll.

Der Beschlussvorschlag der UNESCO fordert keinen Rückbau der Seilbahn und stellt keine Gefährdung des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Authentizität und der Integrität der Welterbestätte durch den dauerhaften Betrieb nach der welterbeverträglichen Umgestaltung der Tal- und Bergstationen fest. Der voran beschriebene Beschlussvorschlag wurde am 10.07.2025 durch das UNESCO-Komitee ungeändert beschlossen.

Bezüglich der konkreten Planinhalte wird auf die beigelegten Beratungsunterlagen verwiesen.

Hinsichtlich der Übernahme der Planungskosten wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Betreibergesellschaft vorbereitet, die sich bereit erklärt hat, die Kosten zu tragen.

Anlage/n:

Bebauungsplan:

Lageplan

Planzeichnung

Textfestsetzungen

Begründung mit Umweltbericht

Flächennutzungsplan:

Planzeichnung

Begründung mit Umweltbericht

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden durch die Betreibergesellschaft getragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Eventuelle Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Historie:

Mit der Änderung Nr. 1 und Änderung und Ergänzung Nr. 2 des Ursprungsbebauungsplanes wurden bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehende Seilbahnanlage geschaffen, deren Betrieb bislang jedoch stets befristet war. Das dritte Änderungsverfahren verlängerte zuletzt das bestehende Baurecht auf Zeit der Seilbahnanlage bis zum 30.06.2031.